

Taxordnung

gültig ab 01.01.2021

1 Allgemeines

Die Stiftung Alterssiedlung Küttigen führt ein Seniorenzentrum, bestehend aus einem Alters- und Pflegeheim (nachstehend als „Wasserflue“ bezeichnet) sowie aus zwei Häusern mit Seniorenwohnungen. Das Seniorenzentrum bezweckt, älteren Menschen ein Zuhause zu bieten, in welchem sie sich wohl fühlen. Alle Bewohnenden der Wasserflue haben Anspruch auf die angebotenen Dienstleistungen. Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohnender),
- Betreuungspauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohnender),
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen und für Mittel und Gegenstände (zu Lasten Krankensversicherer, Bewohnender und öffentlicher Hand),
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankensversicherer)
- Persönliche Auslagen (zu Lasten Bewohnender)

2 Leistung einer Vorauszahlung

Die Wasserflue verlangt bei Eintritt eine Vorauszahlung in der Höhe von CHF 9'000.00 resp. CHF 3'000.00 bis CHF 6'000.00 für Bewohnende Entlastungszimmer/-studio (Feriengast). Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Vorauszahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Vorauszahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohnenden, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung via Belastungsermächtigung mit Widerspruchsrecht (LSV)

Die Wasserflue stellt dem Bewohnenden bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung wie folgt in Rechnung.

- Pensionstaxe monatlich, auf Monatsbeginn zum Voraus
- Restliche Kosten (wie unter 1 Allgemeines beschrieben) monatlich, per Stichtag Ende Monat
- Sämtliche Toilettenartikel vierteljährlich (März, Juni, September und Dezember) oder bei Austritt.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohnende bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen der Wasserflue via Belastungsermächtigung mit Widerrufsrecht (LSV) zu begleichen.

Allfällige Beanstandungen der Rechnung sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung an die Zentrumsleitung der Wasserflue zu richten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zentrumsleitung eine Bezahlung per Rechnung akzeptieren. Die Wasserflue erhebt ab der 2. Mahnung eine Gebühr von CHF 30.00. Zudem behält sich die Wasserflue vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

Für Bewohnende im Entlastungszimmer/-studio (Feriengast) wird eine separate Vereinbarung ausgestellt. Die Begleichung der Rechnung erfolgt innert 30 Tagen seit deren Ausstellung per Einzahlungsschein.

4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohnenden

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

	<u>CHF</u>
Pensionstaxe Einzelzimmer, eigene Nasszelle	140.00
Pensionstaxe Einzelzimmer A, Neubau, gemeinsame Nasszelle	98.00
Pensionstaxe Einzelzimmer B, Neubau mit Balkon, gemeinsame Nasszelle	108.00
Pensionstaxe Doppelzimmer (Einzelbelegung), eigene Nasszelle	148.00
Pensionstaxe Doppelzimmer (Doppelbelegung), gemeinsame Nasszelle, pro Person	135.00
Pensionstaxe Doppelzimmer (Fremdpaarbelegung), gemeinsame Nasszelle	89.00 - 115.00
Pensionstaxe Studio, eigene Nasszelle	190.00
Pensionstaxe Studio gross (Fremdpaarbelegung), gemeinsame Nasszelle	115.00 - 125.00
Pensionstaxe Entlastungszimmer	89.00 - 185.00
Reservationstaxe: jeweilige Pensionstaxe abzüglich Taxreduktion	20.00
Taxreduktion bei Abwesenheit	10.00

Besondere Regelung Bewohnende im Entlastungszimmer/-studio (Feriengast)

Nach einer Aufenthaltsdauer von zwei Monaten wird die befristete Vereinbarung in einen Betreuungsvertrag umgewandelt.

Besondere Verrechnung bei Abwesenheit, Spitalaufenthalt

- Eintritt- und Austrittstag gelten immer als Anwesenheit
 - Keine Reduktion; Verrechnung zum ganzen Tagesansatz
- Spitalaufenthalt
 - Ein- und Austrittstag: keine Reduktion, Verrechnung zum ganzen Tagesansatz
 - Taxreduktion für Essen ab dem ersten Tag (CHF 10.00)
- Abwesenheiten von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen
 - Ein- und Austrittstag: keine Reduktion; Verrechnung zum ganzen Tagesansatz
 - Taxreduktion für Essen ab dem vierten Tag (CHF 10.00)

Besondere Regelung bei Austritt (Kündigung) oder Todesfall (siehe Leistungen und Regelungen „Kündigung, Todesfall“)

- Austritt vor Ablauf der 30-tägigen Kündigungsfrist: Verrechnung der Pensionstaxe bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, bei Bewohnenden des Entlastungszimmers/-studios bis zum Ende der Vereinbarung.
- Todesfall: Verstirbt ein Bewohnender, wird eine um CHF 20.00 reduzierte Pensionstaxe während mindestens 14 Tagen weiterverrechnet, längstens aber bis zur definitiven Zimmerräumung.

Eingeschlossen in der Pensionstaxe sind folgende Leistungen (alphabetisch geordnet):

- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnenden gemeinsam angeboten werden
- Antennengebühr für TV und Radio
- Auskünfte und kurze Beratungen
- Benützung Pflegebett, Nachttisch und Nachttischlampe
- Besorgen der Bett- und Frottierwäsche sowie der privaten Wäsche in normalem Umfang. Verrechnung der Zusatzwäsche nach Aufwand
- Bett- und Frottierwäsche
- Fahrten zu Arzt und Therapie im Umkreis Küttigen
- Freie Benutzung aller allgemeinen Räume
- Haftpflicht- und Hausratversicherung
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Hilfsmittel (Demenz-Notruf, Klingel-Balken/-Matte, Notrufknopf/-Taste/-Uhr, Tür-Wächter)
- Kopie zur Monatsrechnung
- Krankenmobilen (Rollator, Rollstuhl)
- Reinigung und Unterhalt der von uns zur Verfügung gestellten sowie der eigenen Krankenmobilen
- Selbstbedienung am Früchtekorb
- Teerunde am Nachmittag
- Unterkunft im Zimmer bzw. Studio mit Nasszelle, möbliert mit Pflegebett, Bettinhalt, Nachttisch, Einbauschränk und Schränk im 3.OG oder auf der Etage.
- Vollpension ohne Getränke, inkl. Milchkafee, Milch oder Tee zu Morgen- und Abendessen.
- WC-Papier und Handseife
- Wöchentliche Zimmerreinigung

Nicht eingeschlossen sind beispielsweise folgende Leistungen (alphabetisch geordnet):

- Anschaffungen und Reparaturen persönlicher Effekte
- Arztkosten, Arzneimittel, Toilettenartikel (Körperpflegeprodukte)
- Briefkasten leeren, Post nachsenden, administrative Arbeiten
- Coiffeur und Pediküre
- Diätkost / Schonkost auf persönlichen Wunsch
- Dusch-Seife
- Einzelbetreuung wie persönliche Begleitung bei Besorgungen, bei Besuchen, bei Einkäufen etc., Verrechnung nach Aufwand
- Getränke, die in der Vollpension nicht enthalten sind
- Kranken- und Unfallversicherung, Krankentransporte liegend

- Küchenreinigung in den Studios nach zeitlichem Aufwand
- Leistungen bei Todesfall
- Näharbeiten, Flickern der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung
- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss BESA Pflegestufen 0 - 12
- Taxifahrten (Personalaufwand und Kilometeraufwand)
- Telefoninstallation und Gebühren
- Verpflegung von Gästen
- Weitere persönliche Bedürfnisse
- Zimmerservice auf persönlichen Wunsch
- Zusätzliche Zimmerreinigung nach Aufwand

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

5 Betreuungspauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohnenden

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Bei Abwesenheit von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen werden ab dem vierten Tage CHF 15.00 pro Tag vergütet. Bei Spitalaufenthalt werden ab sofort CHF 15.00 zurückerstattet.

- Betreuungspauschale CHF 40.00

6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohnender

Die Tarife für Pflegeleistungen (inklusive Mittel und Gegenstände) bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang II).

7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und durch die entsprechenden Leistungserbringer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Bewohnenden in Rechnung gestellt werden.

Pflegematerial, welches auf der nationalen Liste der Mittel und Gegenstände aufgeführt ist, wird durch die öffentliche Hand im Rahmen der Finanzierung der Pflegeleistungen abgegolten (siehe Anhang II).

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen (inklusive Mittel und Gegenstände)

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Wasserflue ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat in Kraft treten.

10 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Küttigen, 10. November 2020

Namens des Stiftungsrates:

Der Präsident



Der Aktuar



Anhänge zur Taxordnung

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden.

		CHF
Abgabe für Radio und Fernsehen	pro Monat	5.00
Administration	pauschal	150.00
· Zimmer/Studio bei Austritt oder Todesfall (Abklärungen, Begleitung, Beratung, Telefonate, Abmelden von Coop- resp. Migroszeitung, etc.)		
· Entlastungszimmer/-studio einmalig	pauschal	100.00
Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	nach Aufwand	70.00/h
Arztbesuche ausserhalb Region Aarau	nach Aufwand	70.00/h
Beschriftung («Nämele») für persönliche Wäsche und Kleider	pauschal	250.00
Einzelbegleitung: Einkaufen, Spital, Pediküre	nach Aufwand	70.00/h
Flicken persönlicher Wäsche	nach Aufwand	70.00/h
Hauswartarbeiten	nach Aufwand	70.00/h
Private Aufwendungen auf Wunsch	nach Aufwand	70.00/h
Schlussreinigung bei Austritt oder Todesfall (Reinigung/Desinfektion von Zimmer/Studio, Nasszelle, Bett/-inhalt, Matratze, Kästen, Vorhänge, Kühlschrank, Balkon etc.)		
· Einzelzimmer, eigene Nasszelle	pauschal	300.00
· Einzelzimmer, gemeinsame Nasszelle	pauschal	250.00
· Studio, eigene Nasszelle	pauschal	450.00
· Studio gross Fremdpaarbelegung, gemeinsame Nasszelle	pauschal	250.00
· Entlastungszimmer/-studio	pauschal	200.00
Taxifahrten mit Heimfahrzeug (Kilometeraufwand)	pro km	1.50
Taxifahrten mit Heimfahrzeug (Personalaufwand)	nach Aufwand	70.00/h
Vorauszahlung Bewohnender	pauschal	9'000.00
Vorauszahlung Entlastungszimmer/-studio (Feriengast)	pauschal	3'000.00 – 6'000.00
Wäsche waschen, mehr als normaler Verbrauch	pro Stück	3.00
Zimmerservice auf persönlichen Wunsch	pro Mahlzeit	6.00
Zusätzliche Zimmerreinigung	nach Aufwand	70.00/h

Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen (inklusive Mittel und Gegenstände)

(gestützt auf die „Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen“, gültig ab 1. Januar 2020)

Pflege- bedarfs- stufe	Zeitwert (Minuten)	Bewohnender (CHF/Tag)		Versicherer (CHF/Tag)	Öffentliche Hand (CHF/Tag)		Total* (CHF/Tag)	
		Pflege	MiGeL	Pflege	Pflege	MiGeL	Pflege	MiGeL
1	bis 20	1.40	0.20	9.60	0.00	0.00	11.00	0.20
2	21 - 40	13.70	0.60	19.20	0.00	0.00	32.90	0.60
3	41 - 60	23.00	0.00	28.80	3.00	1.00	54.80	1.00
4	61 - 80	23.00	0.00	38.40	15.30	1.40	76.70	1.40
5	81 - 100	23.00	0.00	48.00	27.60	1.80	98.60	1.80
6	101 - 120	23.00	0.00	57.60	39.90	2.20	120.50	2.20
7	121 - 140	23.00	0.00	67.20	52.20	2.60	142.40	2.60
8	141 - 160	23.00	0.00	76.80	64.50	3.00	164.30	3.00
9	161 - 180	23.00	0.00	86.40	76.80	3.40	186.20	3.40
10	181 - 200	23.00	0.00	96.00	89.10	3.80	208.10	3.80
11	201 - 220	23.00	0.00	105.60	101.40	4.20	230.00	4.20
12	221 - 240	23.00	0.00	115.20	113.70	4.60	251.90	4.60

*Das Total von CHF 66.90 ergibt sich aus dem ermittelten Pflegebedarf und den Stundensätzen von CHF 65.70 (Pflege) und CHF 1.20 (Mittel und Gegenstände (MiGeL))